Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Erfcheint: Wittwoch und Sonnabend.

MIS Beiblätter : 1. Mustr. Honntags. Blatt (wöchentlich), Eine sandwirth. schaftliche Beilage (monatlich).

Mbennemente = Breis: Bierteljährl. 1 DR. 25 Bf. af Bunich unentgeltliche Bufenbung.

des Königs. Amtsgerichts



und des Stadtrathes

Pulsniß.

Inserate find bis Dienftag u. Freitag Borm, 9 Uhr aufgugeben. Preis für bie einspaltige Co puszeile (ober beren Raum 10 Pfennige.

Geschäftsstellen

herrn Buchdrudereibef. Pabft in Rönigsbrüd, in ben Unnoncen=Bureaus von Saafen= ftein & Bogler u. "Invaliden= bant" in Dresben, Rubolph Moffe in Leipzig.

Drid und Berlag von E. L. Förfter's Erben in Pulsnit.

Bechsundvierzigster

Berantwortlicher Redakteur Guftav Saberlein in Pulsnit.

Mr. I.

31. Januar 1894.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird das von den städtischen Collegien aufgestellte, von der Königlichen Kreishauptmannschaft Bauten genehmigte neue Ortsgesetz, die Einquartierung betreffend, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in der stadträthlichen Bekanntmachung vom 7. August 1893 getroffenen, die Einquartierung in hiesiger Stadt betreffenden Bestimmungen hiermit außer Kraft gesetzt werden. Pulsnit, am 24. Januar 1894.

Der Stadtrath. Schubert, Brgrmftr.

Orts = Geset

Stadt Pulsnik,

die Leistungen für die bewaffnete Macht im Kriegs= und Friedenszustand betreffend.

Alle Leistungen für die bewaffnete Macht, mögen solche bestehen in

1., Gewährung des Unterkommens für Mannschaften und Pferde,

2., Verschaffung von Exercierplätzen, Uebungs=, Unterrichts= und Vorrathsräumen, sowie Wachtlokalen und Krankenstuben,

3., Stellung von Wagen und Pferden,

4., Lieferung von Fourage und sonstigen Requisiten, sowie

5., in Boten= und anderen Mannschaftsdiensten werden durch Ein= und Vermiethung und Verdingung aufgebracht.

Der hierdurch entstehende Aufwand ist, soweit er nicht durch die geleistete Staatsvergütung gedeckt wird, von der Stadtgemeinde zu tragen und aus der Stadtkasse zu bestreiten. § 3.

Der Aufwand, welcher durch Einmiethung der Einquartierung von Mannschaften und Pferden im Friedenszustande erwächst, ist am Schlusse jeden Jahres zusammenzustellen und der durch das Servis ungebeckt gebliebene Betrag im Laufe des nächsten Jahres von den Gemeindegliedern, angesessenen und unangesessenen nach Maßgabe des für die Stadt= affe aufgestellten Ratasters einzuheben.

Ist die Zahl der einzuguartierenden Truppen so groß, daß deren miethweise Unterbringung nicht ausführbar ist, so hat die Naturaleingnartierung einzutreten. Pferde werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 ff. in den von dem Einquartierungsausschuß für geeignet befundenen Stallungen der hiesigen Gasthöfe, und falls Dies unthunlich, in geeigneten Privatstallungen untergebracht.

Die Naturaleinquartierung ist eine Last, welche von allen angesessenen und unangesessenen steuerpflichtigen Einwohnern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getragen wird.

Als Maßstab für die Vertheilung berfelben dient

I. das alljährlich über das Einkommen der gemeindeanlagenpflichtigen Einwohner und Erwerbsgesellschaften in der Stadt Pulsnitz aufgestellte Katafter, soweit dieses Einkommen nicht aus dem Besitz von Grundstücken herrührt und

II. die auf den im Stadtbezirk und in der Stadtflur befindlichen Gebäuden, Garten, Felder, Wiesen und sonstigen Grundstuden aller Art ruhenden Grund= steuereinheiten.

Die Vertheilung der Natural=Einquartierung erfolgt in der Weise, daß auf das zu I bezeichnete Einkommen von

1801 M. bis mit 3000 M. 1 Mann, auf

3001 " " 4200 " 2 " "

und auf ein Mehreinkommen jedesmal bis zu 2000 Mark je ein Mann mehr berechnet wird, jedoch vorbehältlich der Bestimmung in § 11 dieses Ortsgesetzes, während die Grund= stücke ohne Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit und Lage unter Zugrundelegung der auf ihnen ruhenden Steuereinheiten in einer Anzahl von 1 bis 75 Steuereinheiten 1 Mann

, 150

151 " 250

und für je weitere 100 Steuereinheiten mit je 1 Mann mehr belegt werden.

Solche Hausbesitzer, welche nicht in Pulsnit wohnen, sowie Forenser haben jederzeit dafür zu sorgen, daß von ihnen Derjenige beim Stadtrath anzumelden ist, welcher für sie die Leistungen der Einquartierungspflichtigkeit zu tragen hat.

Von der Einquartierungspflicht werden die Bewohner in der Regel nach der Ordnung der Hausnummer betroffen, dergestalt, daß nur dann von vorn wieder begonnen werden soll, wenn vorher alle Quartierpflichtigen der Gemeinde nach Verhältniß ihrer Verbindlichkeit von Letzterer betroffen worden sind.

Dem Einquartierungsausschuß bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen ausnahmsweise andere Anordnungen zu treffen; auch kann derselbe von Einlegung von Naturalein= quartierung in durch ihre Entfernung von der Stadt zur Einquartierung ungeeignete Häuser ganz absehen und die betreffenden Quartierungspflichtigen veranlassen, die ihnen zuge= theilten Mannschaften auf ihre Kosten innerhalb ber Stadt unterzubringen ober deren Unterbringung auf Kosten der betreffenden Guartierungswirthe auch selbst anordnen. Im ersteren Falle haben die Quartierpflichtigen auf der Rathsexpedition sofort anzuzeigen, wo sie die ihnen zugetheilten Mannschaften untergebracht haben.

Todesfälle, sowie Krankheiten oder Wochenbett, ferner in Ausführung begriffene Umbauten befreien eine Familie nicht unbedingt von der Pflicht der Naturaleinquartierung sondern berechtigen nur, die Aufschiebung der Bequartierung zu beantragen, vorbehältlich späterer Nachholung.

Ift eine größere Truppenzahl unterzubringen, als dies nach Maßgabe des § 7 geschehen kann, so steht dem Einquartierungs=Ausschuß die Befugniß zu, eine verhältnißmäßige Steigerung der auf jede Stufe fallenden Normalzahl eintreten zu lassen und erforderlichen Falles auch die mit einem stadtanlagepflichtigen Reineinkommen von weniger als 1801 Mark Abgeschätzten in gleicher Weise, wie die in § 7 aufgeführte erste Stufe ausnahmsweise zur Uebernahme von Natural-Einquartierung heranzuziehen.

Der Quartiergeber hat das Quartierbillet dem Einquartierten sofort abzufordern, aufzubewahren und gegen Auszahlung der Entschädigung an das Einquartierungsamt zurückzugeben.

§ 13. Die Quartiergeber empfangen für Naturaleinquartierung lediglich das gesetzlich für selbige festgestellte Servisgeld oder die sonst von der Militärbehörde gewährte Entschädigung und haben außerdem keinen Anspruch auf einen Zuschuß aus Gemeindemitteln.